



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kitagebührensatzung) vom 23.01.2024

Soweit in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet wird, schließt dies stets die weibliche und die andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein.

Die Gemeinde Rudelzhausen erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385), und aufgrund Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128), folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kitagebührensatzung):

§ 1 Gebührenpflicht

¹Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens Bunte Welt Gebühren nach dieser Satzung. ²Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) ¹Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. ²Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

¹Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. ²Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) ¹Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. ²Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

- (3) ¹Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. ²Die Bezahlung ist zu bewirken durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats oder durch Überweisung (Dauerauftrag) auf folgende Bankverbindung der Gemeinde Rudelzhausen bei der Kreissparkasse Kelheim:

IBAN: DE74 7505 1565 0000 3314 21

BIC: BYLADEM1KEH

³Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) ¹Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. ²Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. ³Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 35 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) ¹Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. ²Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. ³Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. ⁴Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
- (4) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

Buchungszeit	Pro Kind
>4 bis 5 Stunden	mtl. 150,00 €
>5 bis 6 Stunden	mtl. 165,00 €
>6 bis 7 Stunden	mtl. 180,00 €
>7 bis 8 Stunden	mtl. 195,00 €
>8 bis 9 Stunden	mtl. 215,00 €

- (2) Die Gebühren werden für 12 Monate erhoben.

§ 7 Tagesverpflegung

- (1) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Gebühr 3,70 € pro Essen.
- (2) ¹Die Abrechnung erfolgt zu Beginn des Folgemonats rückwirkend anhand der tatsächlich in Anspruch genommenen Essen. ²Die abzurechnenden Essen werden der Essensliste entnommen, die jeden Monat spätestens am letzten Öffnungstag in der Einrichtung eingesehen werden kann. ³Erfolgt bis zum 3. Werktag des Folgemonats kein Einspruch, gilt die Zustimmung als erteilt.
- (3) Die Essensgebühr entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.
- (4) ¹Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens am Vortag gemeldet werden. ²Erfolgt keine Abbestellung, muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

§ 8

Buchungszeitänderungen

- (1) Für Buchungszeitänderungen, die von den Erziehungsberechtigten während eines laufenden Kindergartenjahres veranlasst werden, wird eine Gebühr von 25,00 € pro Buchungszeitänderung erhoben.
- (2) ¹Die Gebühr nach Absatz 1 entsteht mit der jeweiligen Buchungszeitänderung. ²Die Gebühr wird zum Entstehungszeitpunkt fällig.

§ 9

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) ¹Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind. ²Das Nähere regelt das Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 10

Beitragsentlastung

- (1) ¹Für jedes Kind wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 um den im Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz genannten Betrag reduziert (zum Zeitpunkt des Satzungserlasses 100 €). ²Ein sich eventuell errechendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.
- (2) Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

§ 11

Erlass in Fällen höherer Gewalt

¹Sofern die Betreuungsleistungen des Kindergartens „Bunte Welt“ wegen höherer Gewalt, insbesondere aufgrund staatlicher Anordnungen oder einer allgemeinen Krisenlage, nicht erbracht oder in Anspruch genommen werden, kann die Gebühr nach § 6 für den betroffenen Zeitraum erlassen werden. ²Sofern die Gebühr nach Satz 1 erlassen wird und sie vom Gebührenschuldner bereits entrichtet worden ist, ist sie dem Gebührenschuldner zurückzuerstatten.

§ 12 Auskunftspflichten

¹Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. ²Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden.

§ 13 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung vom 24.01.2023 außer Kraft.

Rudelzhausen, den 23.01.2024

Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister





Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	01	23.01.2024

BEKANNTMACHUNG

über den Neuerlass der folgenden Satzungen vom 23.01.2024:

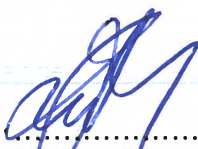
- Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kitagebührensatzung)
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Rudelzhausen (Mittagsbetreuungsgebühren-Satzung)
- Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Rudelzhausen (Mittagsbetreuungssatzung)
- Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Rudelzhausen (Friedhofs- und Bestattungssatzung)
- Satzung der Gemeinde Rudelzhausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung (Friedhofsgebührensatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudelzhausen beschloss am 22.01.2024 den Erlass der vorgenannten Satzungen.

Das Inkrafttreten der neuen Satzungen:

- Kitagebührensatzung: am 01.09.2024; gleichzeitiges Außerkrafttreten der Kitagebührensatzung vom 24.01.2023
- Mittagsbetreuungsgebühren-Satzung: am 01.08.2024; gleichzeitiges Außerkrafttreten der Mittagsbetreuungsgebühren-Satzung vom 24.01.2023
- Mittagsbetreuungssatzung: am 24.01.2024; gleichzeitiges Außerkrafttreten der Mittagsbetreuungs-Satzung vom 22.08.2023
- Friedhofs- und Bestattungssatzung: am 24.01.2024; gleichzeitiges Außerkrafttreten der Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 19.01.2022
- Friedhofsgebührensatzung: am 24.01.2024; gleichzeitiges Außerkrafttreten der Friedhofsgebührensatzung vom 19.01.2022

Die Satzungen liegen während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und Montag bis Mittwoch von 13:00 – 16:00 Uhr) nach vorheriger Terminvereinbarung barrierefrei im Rathaus der Gemeinde Rudelzhausen, Kirchplatz 10, 84104 Rudelzhausen, Zimmer-Nr. OG 02, zur Einsicht auf. Außerdem können sie auf der Gemeindehomepage unter <https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Ortsrecht.n33.html> eingesehen werden.


.....
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister



Aushang dieser Bekanntmachung an den Gemeindefafeln Rudelzhausen, Tegernbach, Hebrontshausen und Notzenhausen sowie gleichzeitige Internetveröffentlichung unter <https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Aktuelles.n7.html>.
Beginn: 23.01.2024
Ende: 06.02.2024
Unterschrift für Aushang/Veröffentlichung:
.....